

BGH: Arzt hat keinen Anspruch auf Löschung seiner Daten aus Bewertungsportal

Im Internet gibt es fast nichts mehr, was nicht bewertet werden kann und bewertet wird. Auch Ärzte und Zahnärzte sehen sich mehr und mehr den Bewertungen ihrer Patienten ausgesetzt. Nicht jedem gefällt dies, aber löschen lassen kann man seine Daten deswegen noch lange nicht. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 23.09.2014 (Az.: VI ZR 358/13).

Erst vor wenigen Monaten hatte der BGH bereits entschieden, dass ein (Zahn)Arzt keinen Anspruch auf Herausgabe der Personalien eines Nutzers hat, der ihn negativ bewertet hat.

Der Fall

Diesmal lag der Fall anders. Ein Gynäkologe aus München klagte gegen die Betreiberin des Bewertungsportal Jameda.de. Zum Zeitpunkt seiner Klage im Jahr 2012 lagen erst drei Bewertungen des Gynäkologen vor. Die Bandbreite reicht von „toller Arzt – sehr empfehlenswert“ bis „naja...“. Der Arzt beehrte von Jameda.de jedoch nicht nur die Löschung aller Bewertungen, sondern klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung aller ihn betreffender Daten und verlangte die vollständige Löschung seines Profils.

Zur Begründung verwies er auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz. Der Gynäkologe war der Ansicht, die Speicherung seiner personenbezogenen Daten durch Jameda.de sei unzulässig. Er habe weder in die Speicherung seiner Daten eingewilligt noch sei diese von Gesetzes wegen gestattet. Im Rahmen des hier einschlägigen § 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) habe er ein schutzwürdiges Interesse für den Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung seiner Daten.

Die Entscheidung

Bereits das Amtsgericht und das Landgericht München wiesen die Klage des Gynäkologen ab. Auch die Revision beim BGH scheiterte. Nach Auffassung des BGH sei das Recht des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung nicht höher zu bewerten als das Recht des beklagten Bewertungsportals auf Kommunikationsfreiheit. Jameda.de sei deshalb nach § 29 Abs. 1 BDSG zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt.

Zwar werde ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet. Insbesondere seien im Falle negativer Bewertungen durchaus auch wirtschaftliche Nachteile zu befürchten. Außerdem bestehe eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals. Auf der anderen Seite sei aber zu berücksichtigen gewesen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich sei und das von Jameda.de betriebene Bewertungsportal dazu beitragen könne, einem Patienten die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berührten die für den Betrieb des Bewertungsportals verwendeten Daten den Arzt nur in seiner sog. "Sozialsphäre", also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollziehe. Hier müsse sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen.

Fazit

Zahnärzte müssen sich wohl damit abfinden, dass ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung leider nicht besonders geschätzt wird. Somit müssen sie sich dem unfreiwilligen Wettbewerb, den ihm die Bewertungsportale faktisch auferlegen, stellen.

In diesem Wettbewerb liegt aber auch die Chance, sich nach außen hin von den Kollegen abzuheben. Immer mehr Patienten konsultieren vor ihrem Zahnarztbesuch bekanntlich ein Bewertungsportal. Viele Zahnärzte haben die Chance bereits ergriffen und eigene professionelle Seiten bei den Bewertungsportalen angelegt. Dort kann beispielweise die eigene Homepage verlinkt, Behandlungsschwerpunkte aufgeführt werden und neben einem Bild des Arztes auch Bilder der Praxis veröffentlicht werden. Zudem erlangt der Zahnarzt mit Hilfe der Bewertungsportale ein kostenloses Feedback über seine Behandlung und seine Praxis, auf das er ggf. entsprechend reagieren kann. Sinnvoll kann es auch sein, zufriedene Patienten auf die Möglichkeit, eine positive Bewertung zu verfassen, hinzuweisen.

Missbräuchlichen, unwahren Bewertungen ist der betroffene Zahnarzt bekanntlich nicht schutzlos ausgeliefert. Er kann in einem solchen Fall von den Betreibern des jeweiligen Bewertungsportals die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen. Die Möglichkeit zur anonymen Nutzung ist dem Internet zwar immanent; daher hat der Zahnarzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Herausgabe der Personalien eines bestimmten Nutzers. Über den Umweg einer Strafanzeige gegen Unbekannt wegen übler Nachrede bzw. Verleumdung kann jedoch ein beauftragter Rechtsanwalt die Daten des Nutzers im Wege der Akteneinsicht bei den Strafermittlungsbehörden in Erfahrung bringen.

Den Bewertungsportalen entkommt der Zahnarzt leider nicht mehr; aber gegen unwahre und beleidigende Bewertungen kann und sollte er sich weiterhin zur Wehr setzen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.